

Hausordnung

1. Sicherheit

Die Haustüre ist ab 21.00 Uhr von jedem Benutzer zu schliessen, auch wenn sie offen angetroffen wird. Sämtliche übrigen Türen nach aussen sind stets geschlossen zu halten.

2. Hausruhe

Alles was die übrigen Hausbewohner in erheblichem Grade stört, den örtlichen Sitten und Gebräuchen zuwiderläuft, oder sonstwie geeignet ist, den Hausfrieden zu gefährden, ist zu unterlassen. Gemäss den Bestimmungen der allgemeinen Polizeiverordnung ist es verboten, in der Zeit zwischen 22.00 und 7.00 Uhr bei offenen Fenstern oder Türen und auf Balkonen zu singen, zu musizieren oder zu lärmern. Ausserdem ist es zu jeder Tages- und Nachtzeit untersagt, Musikanlagen oder Instrumente aller Art übermässig zu benutzen, wenn dadurch die Nachbarschaft gestört wird.

Die Lift- und Wohnungstüren sind besonders nachts leise zu schliessen. Den Kindern ist die nötige Aufsicht zu schenken. Das Spielen im Treppenhaus oder in den gemeinsamen Räumen ist untersagt. Es ist auch nicht erlaubt, an den Wäschehängen und Teppichstangen zu turnen oder Schaukeln aufzuhängen.

Reinigungsarbeiten, die übermässige Geräusche verursachen (Staubsaugen, Blochen, Teppichklopfen usw.) dürfen nur von 7.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 20.00 Uhr vorgenommen werden. Die Benützung des Bades, das starke Laufenlassen von Wasser überhaupt, ist zwischen 22.00 und 6.00 Uhr nicht erlaubt.

3. Ordnung und Reinlichkeit

Die Bewohner haben in der Wohnung und in den übrigen Räumen des Hauses und seiner Umgebung auf grösste Ordnung zu achten.

Insbesondere sind nicht gestattet:

Das Aufbewahren und Lagern von Gerätschaften, Motor- und Fahrrädern, Kinderwagen, Möbeln, Abfällen usw. im Treppenhaus, Hauskorridor, Kellergang, in Durchgängen, unter Balkonen usw.; das Ausschütteln von Teppichen, Decken und Tüchern aus Fenstern, vom Balkon und im Treppenhaus; das Aufhängen von Wäsche im Freien an Sonn- und Feiertagen; das Aufhängen von Wäsche und Kleidern auf dem Balkon, unter Fenstern und an den Ausstellern von Rolläden (ausser dort, wo spezielle Vorrichtungen für das Lüften von Kleidern montiert sind).

Ferner sind untersagt:

Kehrriechtsäcke im Hausgang stehen zu lassen; diese sind jeweils sofort und gut verschnürt in den Containern zu deponieren. Verunreinigungen jeder Art in den allgemeinen Räumen und im Treppenhaus sind durch den betreffenden Mieter sofort zu beseitigen.

4. Allgemeines

Die angeschlagenen Vorschriften sind zu beachten und die Anlage mit Sorgfalt zu behandeln.

Um das Einfrieren der Leitungen und Radiatoren zu verhindern, dürfen sämtliche Räume bei grosser Kälte nur kurze Zeit gelüftet werden. Die Radiatoren dürfen nie ganz abgestellt werden.

Sofern ein Hauswart amtet, ist er dem Vermieter bzw. der Verwaltung gegenüber verantwortlich für Sauberkeit, Schonung des Hauses und Einhaltung der Haus- und Waschküchenordnung. Er hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, die bezüglichen Bestimmungen durchzusetzen. Er ist nicht verpflichtet, selbst verschuldete Schäden der Bewohner zu beheben. Sein Amt als Hauswart verpflichtet ihn nicht zu Dienstleistungen gegenüber den Bewohnern.

Meldungen und Reklamationen sollen der Verwaltung immer schriftlich eingereicht werden.